

# Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

(RRB Nr. 2316 vom 29. Juni 1993; Stand 1. Januar 2023)

---

Der Regierungsrat

gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 17 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016<sup>1)2)</sup>

beschliesst:

## 1. Zeitaufschreibesystem

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Gebühren, für die der Gebührentarif ohne Angabe von besonderen Bemessungskriterien einen Gebührenrahmen festlegt, sind grundsätzlich nach dem für das Geschäft benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand in der ganzen Verwaltung einheitlich zu erheben.

<sup>2</sup> Für Geschäfte mit generell nur unerheblich abweichendem Zeit- und Arbeitsaufwand kann die zuständige Amtsstelle (§ 6 Gebührentarif) eine Einheitsgebühr festsetzen. Solche Einheitsgebühren sind periodisch, mindestens aber bei jeder Neufestsetzung der Verwaltungskostenansätze nach § 3 Absatz 3 dieser Weisung, einer Überprüfung zu unterziehen.

### § 2 Zeit- und Arbeitsaufwand

<sup>1</sup> Bei der Gebührenerhebung ist vom reinen Zeit- und Arbeitsaufwand je Geschäft auszugehen. Reisezeiten bleiben unberücksichtigt.

### § 3 Tarifstufen

<sup>1</sup> Der erhobene Zeit- und Arbeitsaufwand ist je Stunde zu multiplizieren mit den in Tarifstufen festgelegten durchschnittlich verrechenbaren Verwaltungskosten anhand der Lohnklasse des betreffenden Sachbearbeiters oder der betreffenden Sachbearbeiterin.

<sup>2</sup> Die Tarifstufen werden vom Finanzdepartement aufgrund der periodischen Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten je Lohnklasse sowie unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen infolge der Besitzstandsregelung der BERESO wie folgt festgelegt:

- a) Tarifstufe 1: Durchschnitt der Lohnklassen 7 bis 12;
- b) Tarifstufe 2: Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 19;
- c) Tarifstufe 3: Durchschnitt der Lohnklassen 20 bis 24;
- d) Tarifstufe 4: Durchschnitt der Lohnklassen 25 bis 30.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Verwaltungskostenansätze für die Gebühren der Amtschreibereien nach §§ 6 und 7 dieser Weisung.

### § 4 Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Besoldungsansätzen der betreffenden Lohnklassen, den nichtproduktiven Arbeitskosten, den Sozialleistungen sowie den Verwaltungsgemeinkosten und werden vom Finanzdepartement periodisch ermittelt.

### § 5 Zuschläge und Abzüge

<sup>1</sup> Die Zuschläge und Abzüge nach § 3 des Gebührentarifs sind zu begründen und dürfen die Hälfte der nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu erhebenden Gebühr nicht über- oder unterschreiten.

<sup>2</sup> Die im Gebührentarif festgesetzten Minimal- und Maximalgebühren sowie die besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Amtschreibereien (§ 7 dieser Weisung) bleiben vorbehalten.

## 2. Gebühren der Amtschreibereien

### § 6 Grundgebühr, Tarifstufen<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien werden Pauschalgebühren festgelegt.

<sup>2</sup> Als Bemessungskriterien gelten die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitaufwand.

<sup>3</sup> Für die nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu berechnenden Pauschalgebühren der Amtschreibereien sind je nach notarieller oder nicht-notarieller Tätigkeit zwei Tarifstufen anwendbar.

<sup>4</sup> Die Tarifstufen für die Amtschreibereien werden vom Finanzdepartement aufgrund periodischer Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten festgelegt.

### § 7 Zuschläge und Abzüge<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

- a) § 22 GT: Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

---

<sup>1)</sup> BGS [615.11](#).

<sup>2)</sup> Mit RRB Nr. 2016/1552 vom 6. September 2016 wurden alle Verweise an den neuen Gebührentarif vom 8. März 2016 angepasst.

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 2 geändert mit RRB Nr. 1996/1299 vom 21. Mai 1996, in Kraft ab 1. Juni 1996.

<sup>4)</sup> § 6 geändert mit RRB Nr. 2011/1628 vom 9. August 2011, in Kraft ab 1. September 2011.

<sup>5)</sup> § 7 geändert mit RRB Nr. 2011/1628 vom 9. August 2011, in Kraft ab 1. September 2011.

- b) § 24 Absatz 1 Buchstabe f GT: Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- c) § 25 Absatz 1 Buchstaben a - c, f, k, l GT<sup>1)</sup>: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- d) § 25 Absatz 1 Buchstabe m GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- e) § 26 Absatz 1 Buchstaben a - d GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- f) § 26 Absatz 1 Buchstabe e GT: Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um  $\frac{1}{4}$ , wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- g) für alle anderen Gebühren: Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin.

<sup>2</sup> Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 200'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt – auch bei gemeinschaftlichem Eigentum – grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäftes betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.

### 3. Gebührenpflichtige Auskünfte und Beratungen

#### § 8 Schriftliche Auskünfte und Beratungen

<sup>1</sup> Der Zeit- und Arbeitsaufwand für schriftliche Auskünfte und Beratungen ist unter Vorbehalt von § 11 dieser Weisung in jedem Fall mittels Gebühr zu erheben.

<sup>2</sup> Als schriftlich im Sinne dieser Weisung gelten auch Auskünfte und Beratungen mittels Telefax-Gerät.

#### § 9 Mündliche Auskünfte und Beratungen<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Der Zeit- und Arbeitsaufwand für mündliche Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen an gewerbsmässig tätige Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Buchstabe b GT ist nur zu erheben, wenn dafür mehr als eine halbe Stunde aufgewendet wird.

#### § 10 In einem hängigen Verfahren

<sup>1</sup> Mündliche Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren werden mit dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Hauptgeschäftes erfasst und erhoben.

#### § 11 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände usw.) haben für Auskünfte und Beratungen in der Regel keine Gebühr zu entrichten.

#### § 12 Hinweis auf die Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die um Auskunft oder Beratung ersuchenden Personen sind vor der Aufnahme der die Kostenfolge auslösenden Tätigkeit auf die Gebührenpflicht aufmerksam zu machen.

### 4. Kostenvorschuss

#### § 13 Pflicht zur Erhebung von Kostenvorschüssen

<sup>1</sup> In allen Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist bei der Beschwerdeinstruktion unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall ein Kostenvorschuss einzufordern.

<sup>2</sup> In Vormundschafts- und Sozialhilfesachen kann von der Erhebung eines Kostenvorschusses abgesehen werden.

<sup>3</sup> Der Minimalansatz zur Einforderung des Kostenvorschusses beträgt unabhängig von der angerufenen Instanz je Beschwerdesache mindestens 300 Franken.

<sup>4</sup> Wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht, ist der Anspruch mit dem entsprechenden Formular der Gerichtsbehörde abzuklären.

<sup>1)</sup> § 7 Abs. 1 Bst. c geändert mit RRB Nr. 2022/1854 vom 6. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

<sup>2)</sup> § 7 Abs. 2 geändert mit RRB Nr. 2022/1854 vom 6. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

<sup>3)</sup> § 9 geändert mit RRB Nr. 1999/2256 vom 23. November 1999, in Kraft ab 23. November 1999.